

Stichwort Belgien: Reform des steuerlichen Abzugs für Einkünfte aus Patenten

Im Belgischen Staatsblatt vom 11. August 2016 wurde jüngst das Gesetz vom 3. August 2016 über dringende fiskalische Maßnahmen veröffentlicht. Dieses Gesetz hebt rückwirkend zum 1. Juli 2016 die Bestimmungen in Bezug auf den steuerlichen Abzug für Einkünfte aus Patenten auf (Artikel 205¹ - 205⁴, 236bis des CIR/92).

Besagtes System aus dem Jahre 2007 erlaubte es Unternehmen 80 % der Einkünfte aus Patenten vom steuerbaren Ergebnis abzuziehen. Belgien folgt damit dem Beispiel zahlreicher EU-Staaten, die ihr „Patentbox“ System auf der Grundlage der Arbeiten der OECD, insbesondere der Aktion 5 des BEPS (Base Erosion and Profit Shift) Aktionsplans abschaffen. Luxemburg vollzog diesen Schritt bereits zum Jahresende 2015 (siehe diesbezüglich unseren vorherigen Artikel <http://www.thg.be/PDF/012016.pdf>), da auch dieses System als schädliche Steuerpraktik bezeichnet wurde.

Ähnlich wie in Luxemburg sieht der belgische Gesetzgeber eine fünfjährige Übergangsfrist vor. Diese optionale Regelung, die bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist, erlaubt es Unternehmen weiterhin 80 % der Einkünfte aus Patenten (und Lizenzen) abzuziehen, insofern es sich um Patente handelt (a) die vor dem 1. Juli 2016 erhalten wurden und für die der Abzug bereits angewendet wurde, (b) die vor dem 1. Juli 2016 beantragt wurden oder (c) die vor dem 1. Juli 2016 von Dritten erworben wurden und deren patentierte Produkte oder Verfahren später verbessert werden (siehe Artikel 543 des CIR/92). Die Abänderungsbestimmungen sehen ebenfalls vor, dass die Übergangsbestimmungen nicht anwendbar sind auf Patente, die direkt oder indirekt von einem verbundenen Unternehmen seit dem 1. Januar 2016 erworben wurden.

Laut gut unterrichteten Quellen arbeitet der belgische Gesetzgeber genauso wie der luxemburgische Gesetzgeber an einem neuen Programm, das rückwirkend zum 1. Juli 2016 das alte „Patentbox“ System ersetzen soll. In Belgien soll es sich um einen Abzug für Innovationseinkünfte handeln, der bis zum 30. Juni 2021 mit dem Übergangssystem koexistieren wird.

Die neuen Systeme werden hauptsächlich durch den von der OECD ausgearbeiteten „Nexus-Ansatz“ bestimmt sein. Laut diesem Ansatz werden die im Rahmen des neuen Steuervorteils anrechenbaren Einkünfte proportional zum Teil der Kosten begrenzt sein, die das Unternehmen intern für die Entwicklung der Rechte des geistigen Eigentums getragen hat.

Im Rahmen der neuen Gesetzgebung wäre es effektiv wünschenswert, wenn der belgische Gesetzgeber die Schwächen des alten Systems eliminiert und die Maßnahme auf andere Rechte des geistigen Eigentums ausdehnt. Entsprechend des OECD Aktionsplans können nämlich neben Patenten auch Urheberrechte auf Software und Sortenschutzrechte in Betracht gezogen werden.

Das aufgehobene System wendete sich bereits auf Lizenzgebühren (royalties) sowie auf den patentbezogenen Teil des Verkaufspreises des Produkts oder der Dienstleistung (embedded royalties) an. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn der belgische Gesetzgeber dem luxemburgischen Beispiel folgend die Mehrwerte, die aus dem Verkauf der Rechte des geistigen Eigentums resultieren, in das System aufnehmen würde.

Weitere Fragen? Interesse an dem Thema? Kontaktieren Sie uns.



Raymond Bindels

Conseil en propriété intellectuelle
Senior European and Benelux Trade mark and Design Attorney

raymond.bindels@thg-ip.solutions

thg IP Solutions Sàrl

61, Gruuss-Strooss, L-9991 Weiswampach

www.thg-ip.solutions

Member of  *group*